

wird in denjenigen Fällen ausgearbeitet und angewendet, in denen A- und B-Normen nicht ermittelt werden können, u. a. bei erstmaliger Produktion.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen beträgt bei:

A-Normen = 12 Monate

B-Normen = 6 Monate

C-Normen = 6 Monate

Nach Ablauf der festgesetzten Gültigkeitsdauer ist die Materialverbrauchsnorm zu überprüfen und neu festzulegen. Grundsätzlich ist anzustreben, daß nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei errechneten und erfahrungs-statistischen Materialverbrauchsnormen zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen übergegangen wird.

Im Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen hat der Werkleiter festzulegen, welche Materialverbrauchsnormen zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen weiterzuentwickeln sind.

§ 2

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke tragen die Verantwortung für die Ausarbeitung, Anwendung und Weiterentwicklung von Materialverbrauchsnormen in den ihnen unterstellten Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben.

§ 3

Die Werkleiter sind für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen verantwortlich. Zur Gewährleistung der Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen, insbesondere zur Weiterentwicklung der errechneten und erfahrungs-statistischen Normen in technisch begründete Materialverbrauchsnormen, sind die Bearbeiter, welche die Materialverbrauchsnormung durchführen, dem technischen Leiter des Betriebes bzw. dem für den Produktionsablauf verantwortlichen Leiter zu unterstellen.

II.

Bestätigung der Materialverbrauchsnormen

§ 4

(1) Alle Materialverbrauchsnormen für Fertigerzeugnisse und sonstige Produktionsleistungen sind innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Ausarbeitung vom Werkleiter und dem technischen Leiter zu bestätigen. Die Materialverbrauchsnormen sind damit die Grundlage der betrieblichen Planung und Materialwirtschaft.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Materialverbrauchsnormen derjenigen Erzeugnisse, die den größten Materialverbrauch bzw. den Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien erfordern, zu bestätigen. Sie sind berechtigt, in begründeten Fällen Entscheidungen der Betriebe aufzuheben. Die Entscheidungen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke sind für die Betriebe verbindlich.³

(3) Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, sich die «Bestätigung bestimmter Materialverbrauchsnormen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung

vorzubehalten. Sie * ist berechtigt, bei festgestellten Fehlern und Mängeln von den Betrieben und Ministerien zu verlangen, daß die von ihnen bestätigten Materialverbrauchsnormen einer nochmaligen genauen Überprüfung unterzogen werden. Ein Protokoll über das Ergebnis dieser Überprüfungen ist der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

(4) Die überprüften und bestätigten Materialverbrauchsnormen (Teilnormen und Erzeugnisnormen) sind durch die Betriebe in Materialverbrauchsnormen-Katalogen entsprechend der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan zu ordnen.

III.

Anwendung der Materialverbrauchsnormen

§ 5

(1) Im Betrieb sind die Materialverbrauchsnormen zur Grundlage der betrieblichen Materialplanung und Materialwirtschaft sowie des technologischen Prozesses zu machen. Die Materialpläne, die Materialdispositionskartei, die Materialbestellungen und alle sonstigen betrieblichen Materialunterlagen bis zum Materialnahmeschein müssen ihren Ausgangspunkt in den Materialverbrauchsnormen haben. Den Werkträgern müssen die Materialverbrauchsnormen für ihre jeweilige Arbeit bekanntgegeben werden.

(2) Die staatlichen Verwaltungsorgane haben bei der Materialbedarfsplanung, -bilanzierung und -Verbrauchs-kontrolle die Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs zugrunde zu legen. Die Bilanzierung hat auch wertmäßig zu erfolgen.

IV.

Kontrolle der Arbeit an und mit den Materialverbrauchsnormen

§ 6

(1) Die gesamte Arbeit auf dem Gebiete der Materialverbrauchsnormen — sowohl die Ausarbeitung als auch die Anwendung der Materialverbrauchsnormen — muß systematisch kontrolliert werden. Die Kontrolle hat sich auf die Anzahl und Qualität der ausgearbeiteten Materialverbrauchsnormen, insbesondere auf deren Anwendung sowie auf den rechnerischen Nachweis der erzielten Materialeinsparungen, zu erstrecken.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß die Betriebe mindestens einmal im Jahr durch ein Kollektiv, das vorwiegend aus Fachleuten der Betriebe des betreffenden Industriezweiges zu bilden ist, überprüft werden.

(3) Um die Entwicklung des Materialverbrauchs in den Produktionsbetrieben sofort zu erkennen, sind Materialausnutzungskoeffizienten für die verschiedenen Erzeugnisse des Betriebes und der Materialausnutzungskoeffizient für die gesamte Produktion des Betriebes durch den Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen zu ermitteln und abzurechnen.

§ 7

Die Hauptbuchhalter der Betriebe sind verpflichtet, von der Wertseite her zu kontrollieren, ob die Anforderungen und der Verbrauch des Betriebes an Material durch Normen belegt sind.